

RS Vwgh 1993/2/23 93/11/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

44 Zivildienst

Norm

VwGG §34 Abs1;

ZDG 1986 §2 Abs1;

ZDG 1986 §2 Abs2;

ZDG 1986 §5 Abs4;

ZDG 1986 §8;

Rechtssatz

Aus § 2 Abs 2 ZDG folgt, daß ein Wehrpflichtiger, der eine Erklärung nach§ 2 Abs 1 ZDG abgegeben hat, durch einen Bescheid, mit dem die rechtsgültige Abgabe seiner Erklärung festgestellt und die damit verbundene Rechtsfolge ausgesprochen wird, in seinen Rechten nicht verletzt sein kann, wird doch dadurch dem mit seiner Erklärung verfolgten Anliegen voll Rechnung getragen. Da es sich nicht um einen Zuweisungsbescheid gem § 8 ZDG handelt, braucht nicht geprüft zu werden, ob nach dem Wegfall der Tauglichkeit eines Zivildienstpflichtigen ein Zuweisungsbescheid überhaupt noch ergehen darf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110005.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at